



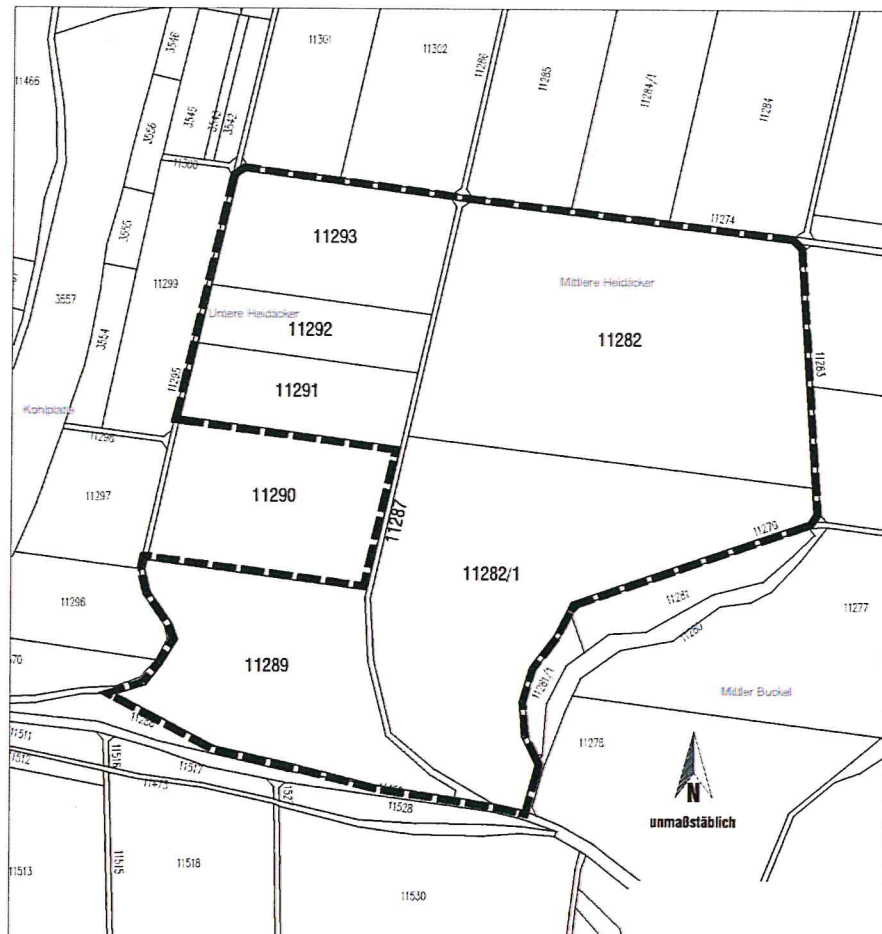
# Öffentliche Bekanntmachung

## Bebauungsplan „Solarpark Heidäcker“

### Bekanntmachung der Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Der Gemeinderat der Stadt Neckarbischofsheim hat in seiner öffentlichen Sitzung am 27.07.2022 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Solarpark Heidäcker“ und den Aufstellungsbeschluss für die Örtlichen Bauvorschriften gefasst und die Entwürfe gebilligt. Des Weiteren wurde beschlossen, eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit in Form einer Auslegung der Entwürfe gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes und der Örtlichen Bauvorschriften ergibt sich aus dem nachfolgenden Kartenausschnitt:



## **Ziel und Zweck der Planung**

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark Heidäcker“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb einer Photovoltaik-Freianlage auf der Gemarkung Neckarbischofsheim geschaffen werden. Die geplante Solar-Freianlage soll dazu beitragen, den regenerativen Anteil an der Stromerzeugung im Gemeindegebiet zu erhöhen, den Ausstoß von CO<sub>2</sub> zu vermeiden und damit auch einen Beitrag hinsichtlich der Ziele des Klimaschutzgesetzes des Landes Baden-Württemberg zu leisten.

## **Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit**

Die Entwürfe des Bebauungsplanes sowie der Örtlichen Bauvorschriften liegen **in der Zeit vom 13.03.2023 bis 14.04.2023** im Rathaus der Stadt 74924 Neckarbischofsheim, Alexandergasse 2, Zimmer 1, während der üblichen Dienststunden öffentlich aus.

Neben den Entwürfen des Bebauungsplanes/der Örtlichen Bauvorschriften, können die Zwischenberichte der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung sowie des Umweltberichtes und des Grünordnungsplanes eingesehen werden.

Im Verlaufe der Auslegungsfrist können gemäß § 3 Abs. 1 BauGB Anregungen schriftlich oder mündlich bei der Stadt 74924 Neckarbischofsheim, Alexandergasse 2, zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen werden zusätzlich in das Internet unter der Internet-Adresse [www@neckarbischofsheim.de](http://www@neckarbischofsheim.de) eingestellt.

Neckarbischofsheim, den 03.03.2023

Thomas Seidelmann, Bürgermeister